

Auszahlungshöchstbetrag 2015 für Anlagen und Aufwendungen der Bundesschulen, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik sowie Bundesschülerheime

In der Beilage übermittelt das Bundesministerium für Bildung und Frauen den für den Bereich des Landesschulrates/Stadtschulrates für Wien ermittelten Auszahlungshöchstbetrag des Finanzierungshaushaltes der Detailbudgets

- 30.02.02.00 AHS (allgemeinbildende h\u00f6here Bundesschulen)
- 30.02.05.00 BMHS (berufsbildende mittlere und h\u00f6here Bundesschulen: HTBL, humanberufliche Bundeslehranstalten und BHAK)
- 30.02.06.00 BAKIP (Bundes-Bildungsanstalten f
 ür Kindergarten- und Sozialp
 ädagogik)
- 30.02.07.00 Bundesschulen zweckgebundene Gebarung
- 30.02.09.00 Bundesschülerheime
- 30.02.10.00 Ressourcen für private mittlere und h\u00f6here Schulen

Die Beträge für sämtliche Schulen und Heime wurden im Wesentlichen auf Grund des in der Arbeitsgruppe "Dezentralisierung" vereinbarten und auch in den Vorjahren verwendeten Modells errechnet. Die Auszahlungshöchstbeträge sowie die Berechnungsparameter können der Beilage entnommen werden.

Die Beträge für die **Schulkulturbudgets** (Spalte "Schulkulturbudget") und die bereits genehmigten **Schulbibliotheken** (im Schülersteigerungsbetrag) **sind ebenso wie im Vorjahr bereits** eingearbeitet und werden nicht gesondert zugebucht.

./.

Geschäftszahl: BMBF-10,962/0001-B/4/KA/2015

Sachbearbeiterin: Susanne Scharon

Abteilung: B/4/KA

E-Mail: susanne.scharon@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-4209/531 20-814209
fbr Zeichen: 000.092/0014-R/2014

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Minoritenplatz 5 1014 Wien Tel.: +43 1 531 20-0 Fax: +43 1 531 20-3099 ministerium@bmbf.gv.at www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Die Auszahlungshöchstbeträge beinhalten u.a. einen Lehrpersonensteigerungsbetrag, welcher Ausgaben für Dienstreisen berücksichtigt. Zusätzlich wird für vom BMBF veranlasste Reisen jedem Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien ein gesondert ausgewiesener Betrag, welcher je Detailbudget abhängig von der Anzahl der Schulen und der erwarteten Kosten differiert, hinzugerechnet. Damit sind sämtliche vom BMBF veranlasste Reisebewegungen zu bestreiten.

Der für **Privatschulen** zur Verfügung stehende Auszahlungshöchstbetrag beinhaltet den Lehrpersonensteigerungsbetrag, der mit denselben Parametern berechnet wurde, wie jener für Bundesschulen, sowie allfällige vertragliche Verpflichtungen des Bundes, wie Mitgliedsbeiträge oder Ähnliches.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schulen die im Abkommen mit **Microsoft** enthaltenen Produkte nutzen können. Die dafür anfallenden Kosten belasten nicht die Schulbudgets. Seit dem Finanzjahr 2011 werden den Schulbudgets dafür keine anteiligen Kosten angelastet.

Der für Investitionen geplante Aufwand, welcher in Form der **Abschreibung** im Ergebnishaushalt dargestellt wird, wird nicht der Finanzstelle (FiStI) des Landesschulrates/Stadtschulrates für Wien zugebucht. Hinsichtlich der Durchführung von Anschaffungen und der Verrechnung von Investitionsgütern ergibt sich dadurch keine Veränderung, da die Abschreibungen automatisch eingebucht werden.

Außerordentliche Investitionen

In der Beilage wird auch eine Liste der auf Grund der Besprechung vom 24. März 2015 in Altmünster dotierten a.o. Investitionen (Projekte) der AHS, BMHS und BBAKIP übermittelt.

Die Beträge für die a.o. Investitionen sämtlicher Bundesschulen sind in den Auszahlungshöchstbeträgen <u>nicht</u> enthalten, da diese Mittel der FiStl des Landesschulrates/Stadtschulrates für Wien erst zugebucht werden, wenn diese – unter Nachweis einer entsprechenden Verwendung (Ausschreibungsergebnis, Bestellschein, Rechnung, ...) – angefordert werden. Gleichzeitig wird daran erinnert, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Bundesvergabegesetz bzw. Gesetz über die Bundesbeschaffungs-GmbH) genauestens zu beachten sind.

Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien werden ersucht, alle erforderlichen Veranlassungen so zu treffen, dass die Anschaffungen möglichst umgehend und unter Berücksichtigung der Lieferfristen so rechtzeitig in die Wege geleitet werden, dass die Bezahlung der Rechnungen im laufenden Budgetjahr erfolgen kann. Nicht benötigte Kreditmittel (z.B. auf Grund von Verzögerungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei der Durchführung von Ausschreibungen, bei der Lieferung bestellter Anlagen, ...) sind dem BMBF, Abteilung B/4/KA, unverzüglich zu melden, damit entsprechend disponiert werden kann.

Werden Mittel für a.o. Investitionen nicht bis spätestens

30. Oktober 2015

abgerufen, wird angenommen, dass sie im laufenden Finanzjahr nicht benötigt werden, und dass darüber anderweitig disponiert werden kann. Sollten sie im Folgejahr benötigt werden, wären sie neuerlich in die Prioritätenliste aufzunehmen, eine automatische Fortschreibung erfolgt nicht.

<u>Aufteilung auf Schulen</u>

Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien werden – wie in der Arbeitsgruppe Dezentralisierung vereinbart – ersucht, die zugewiesenen Mittel unter Beachtung der Detailbudgets auf die Schulen ihres Aufsichtsbereiches aufzuteilen und die Aufteilung den Schulen und Schulaufsichtsbeamten bekannt zu geben. Wie in den vergangenen Jahren wird auch heuer wieder als Hilfe für die von den Landesschulräten/Stadtschulrat für Wien vorzunehmende Aufteilung des Finanzierungshaushaltes auf die einzelnen Schulen eine seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen durchgeführte Berechnung für sämtliche Bundesschulen beigelegt. Bei der Aufteilung der Mittel ist jedenfalls mit größter Sparsamkeit vorzugehen. Da das Bundesministerium für Bildung und Frauen die bei den einschlägigen Detailbudgets präliminierten Mittel im Wesentlichen auf die Landesschulrats-/Stadtschulratsbereiche bzw. auf die Zentrallehranstalten aufgeteilt hat, müssen allfällige Mehrbelastungen mit den für den dortigen Bereich bestimmten Krediten abgedeckt werden.

Da von den Landesschulräten/Stadtschulrat für Wien bzw. Schulen absehbare Ruhestandsversetzungen bzw. Ausscheiden von Reinigungskräften im Rahmen der Budgetanträge bereits gemeldet wurden und in den mitgeteilten Beträgen sämtliche gemeldeten **Fremdreinigungszahlungen** berücksichtigt sind, ist – auch im Hinblick auf die gegebene budgetäre Situation – im Jahr 2015 mit keiner Erhöhung der Auszahlungshöchstbeträge wegen gestiegener Fremdreinigungskosten zu rechnen. Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien werden daher – falls notwendig – gebeten, im eigenen Bereich für allfällige zusätzliche Reinigungszahlungen Vorsorge zu treffen.

Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien werden weiters gebeten, sowohl das angewandte Aufteilungsmodell als auch die auf die einzelne Schule entfallenden Beträge dem Bundesministerium für Bildung und Frauen, Abteilung B/4/KA (AHS an andrea.wondrak@bmbf.gv.at, BMHS an susanne.scharon@bmbf.gv.at) bis spätestens

1. Juni 2015

bekannt zu geben.

Zweckgebundene Gebarung

Es wird in Erinnerung gerufen, dass in der zweckgebundenen Gebarung die Einzahlungen den Auszahlungen betraglich zu entsprechen haben. Weiters wird daran erinnert, dass Auszahlungen zulasten der zweckgebundenen Gebarung nur getätigt werden dürfen, wenn entsprechende Einzahlungen sichergestellt sind. Dieser Grundsatz ist auch bei Aufteilung der Mittel auf die Schulen zu beachten. Gleichzeitig wird festgehalten, dass der gesamte Zahlungsverkehr des Bundes, daher auch Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sowie Einzahlungen aus der Überlassung von Schulräumen, der Gestattung der Aufstellung von Automaten und Sponsoringbeträge, über die Bundesverrechnung zu erfolgen hat, bei Zutreffen der Voraussetzungen der §§ 128 a und b, zweckgebunden. Schulveranstaltungen sind in der durchlaufenden Gebarung zu verrechnen, keinesfalls über Konten, die nicht solche des Bundes sind, da in derartigen Fällen der Bund keine Haftung übernehmen kann.

Kontenausgleich

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt unter Beachtung der durch das BFG vorgegebenen Kontensummen. Da diese Kontenaufteilung möglicherweise mit der geplanten Verwendung der Mittel nicht korrespondiert, wird auf die Möglichkeit von Kontenausgleichen hingewiesen. Dabei ist zu beachten, dass ein Ausgleich nur innerhalb derselben Mittelverwendungsgruppe statthaft ist. Jedenfalls unzulässig ist ein Ausgleich zwischen Konten, die in unterschiedlichen Kontrollobjekten zu finden sind.

<u>Auslandsreisen der BMHS</u>

Die in den Vorjahren eingeschlagene Vorgangsweise bei **Auslandsreisen der BMHS** wird auch im Jahr 2015 beibehalten:

<u>Auslandsreisen</u> (Ausnahme: Schulveranstaltungen) können gem. § 25 RGV nur durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen genehmigt werden (siehe RS Nr. 6/1995 vom 1.3.1995, GZ 715/27-III/14/94). Da eine Dienstreise erst bei Vorliegen eines Dienstauftrages angetreten werden darf, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass entsprechende Anträge – ebenso wie solche auf Kostenzuschuss – rechtzeitig dem Bundesministerium für Bildung und Frauen vorgelegt werden.

Werden Anträge für Auslandsdienstreisen bzw. Kostenzuschüsse für Auslandsreisen an das Bundesministerium für Bildung und Frauen gestellt werden, ist gleichzeitig ein Vorschlag über deren Höhe beizufügen. Anträge ohne Vorschlag über die Höhe der Mittel können nicht bearbeitet werden. Im Falle der Bewilligung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen sind die Zahlungen zu Lasten des Auszahlungshöchstbetrages der Schule zu leisten. Zusätzliche Mittel können durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen nicht bereitgestellt werden. Daher ist vor einer Antragstellung zu prüfen, ob die Mittel aus dem AHB der Schule bedeckt werden können. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Antrag zu vermerken.

<u>Finanzplanung</u>

Mit Rundschreiben 11/2012 wurden die Schulen verpflichtet, einen Planungsbeirat, welcher über beabsichtigte Investitionen beraten soll, einzurichten und einen Finanzplan, welcher sowohl die Investitionen als auch die laufende Auszahlungen umfasst, zu erstellen. In diese Finanzplanung sind sowohl die Mittel der reellen Gebarung als auch jene der zweckgebundenen Gebarung aufzunehmen. Auch Energie-, Miet- und Reisekosten sowie die Gebarung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sind zu berücksichtigen.

Im gegebenen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Schulen verpflichtet sind, ihre Anlagen und Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechend zu erhalten und Gefährdungen der SchülerInnen hintanzuhalten. Daher ist das zur Verfügung gestellte Budget vordringlich für die Instandhaltung und den notwendigen Ersatz der an der Schule vorhandenen Maschinen und Geräte bzw. Einrichtungen und Ausstattungen sowie für die Aufrechterhaltung der vorgegebenen Sicherheit zu verwenden. Diese Ersatzbeschaffungen sind auch in die Planung aufzunehmen. Nur der danach verbleibende Betrag darf für zusätzliche, neue Einrichtungen und Ausstattungen verwendet werden.

Diese Planung soll einen Überblick über die gesamte geplante Mittelverwendung geben und wäre während des Jahres entsprechend zu adaptieren, sodass auch am Jahresende der Schulbetrieb aus den zur Verfügung gestellten Auszahlungshöchstbeträgen bestritten werden kann.

Die Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien werden gebeten darauf zu achten, dass die Verwendung der **Finanzmittel sämtlicher Schulen** gemäß den dargelegten Grundsätzen erfolgt, ein Planungsbeirat eingerichtet und entsprechend dem zitierten Rundschreiben tätig wird, und dass entsprechende Finanzpläne erstellt werden.

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen behält sich eine entsprechende Überprüfung der Verwendung der Budgetmittel bzw. die Aufforderung zur Vorlage der Planungsunterlagen vor.

Seite 6 von 6 zu Geschäftszahl BMBF-10.962/0001-B/4/KA/2015

<u>Bundesschülerheime</u>

Jene Landesschulräte/Stadtschulrat, in deren Aufsichtsbereich Bundesschülerheime geführt werden, haben darauf Bedacht zu nehmen, dass Bundesschülerheime entsprechend den Intentionen der Betriebsabrechnungsrichtlinien, welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof erlassen wurden, kostendeckend geführt werden.

<u>Beilagen</u>

Wien, 21. April 2015
Die Bundesministerin:
Gabriele Heinisch-Hosek

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Y/FRzONmC/K1HPTL2SG- RuQUVhynnCj7yWuCmbR, Ab7eVLu3c9/uZyskUns2G; 69QoUXUE0iZjq1pUTfXM7	Y/FRzONmC/K1HPTL2SGeab1FuJMRoDeX9QbgnB8uBoR9i2ymqCO23eZrAZcs9isNsqGie5Z8jDYi6P1SfbBCT9fy3o RuQUVhynnCj7yWuCmbR/d9kYQx7jF7i8Q2AOAg1SYOXbYixXisenvdfrXFv8p7rHi7IXnkEiyhelQCgWoEsc3bwE6P Ab7eVLu3c9niZyskUnsZGalpLleEOB5yT236ZpVFvZ71G9Ti57U019fRsqqiDHgpIJP/2DYSU4IfEdcXCalMrNTcit 69QoUXUE0iZjq1pUTIXM7wTFT1Wd8whxa+ox2GO2jXqKnjfmbJsk0S4AgeKxse3sdjDmOg==	
BUNDESMINISTERIUM FUR BEDUNG UND FRAUEN	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen	
	Datum/Zeit	2015-04-22T09:13:52+02:00	
	G Aussteller-Zertifikat	CN≊a-sign-corporate-light-02.0U=a-sign-corporate-light-02.0≃A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1179688	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	mation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung.		